



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Département de l'économie et de la formation
Service de l'agriculture

Departement für Volkswirtschaft und Bildung
Dienststelle für Landwirtschaft



Allgemeinverfügung der Dienststelle für Landwirtschaft über die Bekämpfung des Maiswurzelbohrers

Eingesehen die Bundesverordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen vom 31. Oktober 2018 (PGesV), insbesondere Art. 104;
eingesehen die Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung vom 14. November 2019 (PGesV-WBF-UVEK);

eingesehen die Richtlinie Nr. 6 des BLW vom 16. Juli 2019;

eingesehen das kantonale Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (kLwG), insbesondere Art. 45;

eingesehen die Weisung über den Schutz von Kulturen vom 8. April 2022 (WSK), insbesondere Art. 2, 4, 5, 6 und 7;

erwägend

- das Vorkommen des Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera ssp. virgifera*) im Jahr 2025 in die Gemeinde Val de Bagnes,
- den Status des Maiswurzelbohrers als besonders gefährlicher Schadorganismus,
- die biologischen Merkmale des Schädling (nur eine Generation pro Jahr und hohe Abhängigkeit von Mais), die dazu führen, dass die Fruchtfolge eine besonders wirksame Bekämpfungsmassnahme darstellt;

verfügt

die Dienststelle für Landwirtschaft,

folgende Gebiete abzugrenzen:

- Befallsherde: Maisfelder, in denen *Diabrotica virgifera* entdeckt wurde.
- abgegrenztes Gebiet: Zone im Umkreis von 10 km eines Befallsherdes.

folgende obligatorischen Bekämpfungsmassnahmen anzuordnen:

- Verbot des Maisanbaus im Jahr 2026 auf Parzellen, auf denen 2025 Mais angebaut wurde, auf dem gesamten Gebiet von folgenden Gemeinden: Riddes, Saxon, Saillon, Fully, Martigny, Martigny-Combe, Bovernier, Sembrancher, Orsières, Liddes, Val de Bagnes.
- Verpflichtung zu einem strikten Fruchtfolgesystem.

dass gemäss Art. 106 Abs. 2 kLwG und in Anbetracht des vorliegenden übergeordneten öffentlichen Interesses allfällige Beschwerden keine aufschiebende Wirkung haben, da diese Verfügung sofort vollstreckbar ist.

Rechtsmittel

Die vorliegende Verfügung kann angefochten werden, indem innert einer Frist von 30 Tagen nach ihrer Eröffnung bei der kantonalen Dienststelle für Landwirtschaft, PF 621, 1951 Sitten, Einsprache erhoben wird (Art. 103 kLwG und Art. 34a des kantonalen Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 – VVRG). Die in zweifacher Ausführung eingereichte Einsprache muss Schlussfolgerungen, Gründe und Beweismittel enthalten und vom Gegner oder seinem Vertreter unterschrieben sein. Im Anhang befinden sich die angefochtene Verfügung, die als Beweismittel dargelegten Dokumente sowie eine allfällige Vollmacht.

Datum 17.09.25

Gérald Dayer
Dienstchef